



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

**Fakultät Agrarwissenschaften  
Fakultät Naturwissenschaften  
Fakultät Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften**

**Allgemeine Prüfungsordnung für  
die Master-Studiengänge der  
Universität Hohenheim**

**REKTOR**

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Nr. 1521 | Stand: 23. Juli 2024



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

FAKULTÄT AGRARWISSENSCHAFTEN | FAKULTÄT NATURWISSENSCHAFTEN |  
FAKULTÄT WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

# Allgemeine Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge

der Universität Hohenheim vom 23.07.2024

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 23.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung	3
§ 3	Akademischer Grad	3
<b>2</b>	<b>Studium</b>	<b>3</b>
§ 4	Aufbau des Master-Studiums	3
§ 5	Regelstudienzeit	4
§ 6	Modulwahl, -zuordnung und Modultausch	4
§ 7	Modularisierung, Leistungspunkte (ECTS-Credits)	4
§ 8	Lehr- und Prüfungssprache	5
§ 9	Endfrist	5
§ 10	Schutzfristen	5
<b>3</b>	<b>Modulprüfungen   Studienleistungen</b>	<b>6</b>
§ 11	Modulprüfungen	6
§ 12	Studienleistungen	6
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen	7
§ 14	Klausuren	7
§ 15	Schriftliche Arbeiten	7
§ 16	Mündliche Modulprüfungen	8
§ 17	Elektronische Modulprüfungen	8
§ 18	Modulprüfungen anderer Art	8
§ 18 a	Experimentierklausel	8
<b>4</b>	<b>Organisation und Verwaltung von Modulprüfungen</b>	<b>9</b>
§ 19	Prüfungsausschuss	9
§ 20	Studiengangleitungen	10
§ 21	Prüfende und beisitzende Personen	10
§ 22	Prüfungsperioden / -termine und Anmeldefrist	10
§ 23	Anmeldung und Abmeldung	11
§ 24	Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge und Verfahrensmängel	11
§ 25	Nachteilsausgleich	12
§ 26	Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen	12
§ 27	Anwesenheitspflicht	13
<b>5</b>	<b>Anerkennung und Anrechnung   MehrfachAbschlüsse</b>	<b>13</b>
§ 28	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen und Anrechnung von Studienzeiten	13
§ 29	Mehrfachabschlüsse, Studiengänge mit Partnerhochschulen sowie vereinfachte Anrechnung von Leistungen	15

<b>6</b>	<b>Masterarbeit</b>	<b>16</b>
§ 30	Modul Masterarbeit	16
§ 31	Betreuende Person	16
§ 32	Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit	16
§ 33	Bearbeitung und Abgabe der Master-Thesis	17
§ 34	Prüfende Person, Bewertung, Verteidigung und Wiederholung	18
<b>7</b>	<b>Bewertung</b>	<b>19</b>
§ 35	Bewertung der Modulprüfungen	19
§ 36	Bestehen / Nichtbestehen	20
§ 37	Wiederholung	20
§ 38	Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	21
§ 39	Einsichtsrecht	21
§ 40	Bestehen und Gesamtbewertung der Masterprüfung	21
§ 41	Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung	21
<b>8</b>	<b>Abschlussdokumente</b>	<b>22</b>
§ 42	Masterurkunde und Verleihung des Mastergrades	22
§ 43	Zeugnis und Diploma Supplement	22
<b>9</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>23</b>
§ 44	Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades	23
§ 45	Inkrafttreten	23

# 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Allgemeine Master-Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Master-Studiengänge der Universität Hohenheim. <sup>2</sup>Sie wird ergänzt durch *Spezielle Master-Prüfungsordnungen*, in welchen die für die einzelnen Studiengänge jeweilig fachspezifischen Inhalte und Anforderungen im Prüfungsverfahren geregelt sind.
- (2) <sup>1</sup>Bei Widersprüchen hat diese Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang vor den einzelnen *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*. <sup>2</sup>Entgegenstehende Bestimmungen der *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* sind unwirksam.
- (3) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* erstellen die Fakultäten für jeden Studiengang ein Modulkatalog mit den Modulbeschreibungen und ggf. einen Studienplan. <sup>2</sup>Die Angaben der Modulbeschreibungen gemäß § 7 Absatz 9 sind im dem vom Senat semesterweise beschlossenen Anhang "Modulkatalogauszug" in der aktuell geltenden Fassung Bestandteil der jeweiligen *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*.

## § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Das Master-Studium führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.
- (2) <sup>1</sup>Im konsekutiven Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen weiter vertieft, verbreitert, erweitert oder ergänzt werden. <sup>2</sup>Ziel des Studiums ist, die Fähigkeit zu erlangen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.
- (3) <sup>1</sup>Mit der erfolgreich abgeschlossenen Masterprüfung weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und Methoden beherrschen.

## § 3 Akademischer Grad

<sup>1</sup>Nach bestandener Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) bzw. „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen. <sup>2</sup>Den zu vergebenden Grad legen die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* fest.

# 2 STUDIUM

## § 4 Aufbau des Master-Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* regeln den Aufbau der Studiengänge.
- (2) <sup>1</sup>Folgende Gliederung der Studiengänge ist möglich: Fachrichtungen, Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl-, Grundlagen-, Profil-, Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Fokus-, Schwerpunkt-Module bzw. -Bereiche. <sup>2</sup>Die Masterarbeit sowie externe Praktika bilden eigene Module.
- (3) <sup>1</sup>In die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können Rahmenbedingungen für das Ablegen von Zusatzmodulen aufgenommen werden. <sup>2</sup>Zusatzmodule sind Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung nicht erforderlich sind und in die Gesamtnote der Masterprüfung nicht einfließen. <sup>3</sup>Erfolgreich abgelegte Zusatzmodule werden im Zeugnis ausgewiesen, es sei denn, die Studierenden widersprechen der Eintragung.

## § 5 Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) <sup>1</sup>Das Masterstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

## § 6 Modulwahl, -zuordnung und Modultausch

- (1) <sup>1</sup>Durch die Anmeldung zu einer Modulprüfung gemäß § 23 gilt das zugehörige Modul als verbindlich angemeldet.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung zur Modulprüfung ordnen die Studierenden das Modul verbindlich – je nach Studienstruktur – einer Gliederungsebene im Sinne des § 4 zu. <sup>2</sup>Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können regeln, dass die Anmeldung auch eine einzelne Gliederungsebenen festlegt.
- (3) Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können regeln, dass ein Studien- und Prüfungsplan erstellt werden muss, bzw. dass eine Beratungspflicht bzw. -empfehlung bezüglich der Modulwahl besteht.
- (4) Ob und wie oft ein späterer Wechsel der Zuordnung der Module im Sinne des Absatz 2 (Modultausch) möglich ist, regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*. Sofern der Modultausch möglich ist, erfolgt dieser durch Erklärung in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) gegenüber dem Prüfungsamt. Im Falle eines Modultauchs werden die Module, die nicht mehr abschlussrelevant sind mit den zugehörigen Angaben als Zusatzmodule geführt.

## § 7 Modularisierung, Leistungspunkte (ECTS-Credits)

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>In den einzelnen Modulen werden thematisch abgerundete und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. <sup>3</sup>Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.
- (2) <sup>1</sup>Module werden Semester begleitend oder geblockt angeboten. <sup>2</sup>Module umfassen i.d.R. eine oder mehrere thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. <sup>2</sup>Die Masterprüfung besteht aus allen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (4) <sup>1</sup>Eine Begrenzung des Umfangs unbenoteter Modulprüfungen in den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* ist möglich.
- (5) <sup>1</sup>Der für das Absolvieren von Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand (Workload) wird in Leistungspunkten (Credits) ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (6) <sup>1</sup>Ein ECTS-Credit (Credit) entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. <sup>2</sup>In den Credits sind die Zeiten für Präsenz, Vor- und Nachbereitung, die Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsaufwand einschließlich der Masterarbeit und gegebenenfalls Praktika enthalten. <sup>3</sup>Die Credits geben den quantitativen Aufwand für die Erreichung der verbundenen Lernziele an. Die Credits werden vergeben, wenn Voraussetzungen für die Vergabe von Credits erfüllt sind und die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurde. <sup>4</sup>Die individuelle Leistung wird gem. § 35 bewertet.
- (7) <sup>1</sup>Die Vergabe von Credits setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. <sup>2</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums müssen insgesamt mindestens 120 Credits erworben werden.
- (8) <sup>1</sup>Im Studienaufbau hat die Verteilung der Credits auf die Regelstudienzeit so zu erfolgen, dass in der Regel auf ein Semester 30 Credits entfallen.
- (9) <sup>1</sup>Die detaillierte Modulbeschreibung erfolgt im Modulkatalog, der insbesondere folgende verbindliche Angaben enthält:
  - a) Modulname und zugeordnete Credits
  - b) Voraussetzungen für die Vergabe von Credits,

- c) Form, Umfang, Dauer, Wiederholbarkeit und Gewichtung der für den erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringenden Modulprüfung,
  - d) Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen
- (10) <sup>1</sup>Änderungen der in Absatz 9 genannten Angaben sind jeweils bis 01. April für das Sommersemester und bis zum 01. Oktober für das Wintersemester möglich. <sup>2</sup>Der Senat der Universität Hohenheim beschließt jeweils zu Beginn eines jeden Semesters die Modulbeschreibungen bezüglich der Punkte unter Absatz 9 a) bis d). <sup>3</sup>Dadurch werden diese Modulbeschreibungen Bestandteil der *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*.
- (11) <sup>1</sup>Alle weiteren Angaben in den Modulbeschreibungen können durch die Fakultäten - möglichst vor Beginn der Vorlesungszeit - geändert werden und sind bekannt zu geben.
- (12) <sup>1</sup>Für Modulprüfungen, die von den Nachbarkollegien der Universität Hohenheim angeboten werden, gelten bezüglich der Form, Zusammensetzung und Dauer der Modulprüfung und des Zeitpunktes der Prüfung die Bestimmungen der anbietenden Fakultät. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Modulprüfungen, die an einer anderen Universität im Rahmen von Kooperations-Studiengängen mit der Universität Hohenheim abgelegt werden. <sup>3</sup>Dies schließt Modulprüfungen, die im Curriculum der Studiengänge der Universität Hohenheim ausgewiesen werden, jedoch als Lehrimport von einer anderen Universität angeboten werden, mit ein.

## § 8 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und/oder Englisch. <sup>2</sup>Näheres regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*.
- (2) <sup>1</sup>Sofern ein Studiengang nur in einer Sprache angeboten wird, können einzelne Module im Wahlbereich und im Wahlpflicht-, Profil-, Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Fokus-, Schwerpunktbereich ganz oder teilweise auch in der jeweils anderen Lehr- und Prüfungssprache angeboten werden. <sup>2</sup>Dabei muss eine ausreichende Anzahl der Module in der Lehr- und Prüfungssprache des Studienganges zur Wahl stehen, um das Studium in dieser Sprache durchführen zu können.
- (3) <sup>1</sup>Die Sprache des jeweiligen Moduls wird im Modulkatalog angegeben.

## § 9 Endfrist

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist so konzipiert, dass die Studierenden die Masterprüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern bestehen können.
- (2) <sup>1</sup>Sofern die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* nichts Anderes regeln, verliert den Prüfungsanspruch wer die Masterprüfung bis zum Ende der letzten Prüfungsperiode des siebten Fachsemesters nicht bestanden hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Prüfling nicht zu vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über eine Fristverlängerung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der jeweiligen Studierenden.

## § 10 Schutzfristen

- (1) <sup>1</sup>Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ([Mutterschutzgesetz - MuSchG](#)) in der jeweils geltenden Fassung werden entsprechend berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. <sup>2</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend [§ 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes \(BEEG\)](#) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Betroffene Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem die Elternzeit angetreten werden soll, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) mitteilen, für welchen Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit

kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. <sup>5</sup>Den Betroffenen wird auf Antrag ein Rücktritt gemäß § 33 Absatz 3 gewährt. <sup>5</sup>Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Elternzeit wird den Betroffenen ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

- (3) <sup>1</sup>Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Absatz 5 BAföG pflegen und erziehen oder Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten und Fristen auf Antrag der Betroffenen unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (4) <sup>1</sup>Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Endfrist gemäß § 9 unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft.

## 3 MODULPRÜFUNGEN | STUDIENLEISTUNGEN

### § 11 Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit. <sup>2</sup>Modulprüfungen schließen das jeweilige Modul ab. <sup>3</sup>Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Modulkatalog festgelegten Fachsemester abgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfung muss sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Modulprüfung soll gezeigt werden, dass die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht werden und die erworbenen Kompetenzen angewendet werden können.
- (3) <sup>1</sup>Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Leistung, können aber auch mehrere Leistungen umfassen.
- (4) <sup>1</sup>Modulprüfungen können
  - a) schriftlich gemäß § 13,
  - b) mündlich gemäß § 16,
  - c) elektronisch gemäß § 17 oder
  - d) in anderer Art gemäß § 18
 erbracht werden.
- (5) <sup>1</sup>Modulprüfungen können unbegrenzt oder begrenzt wiederholbar sein.
- (6) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden mit einer Note gemäß § 35 oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (7) <sup>1</sup>Einzelheiten, insbesondere die Zusammensetzung der Modulprüfungen, die Prüfungsform, die Prüfungsart, das Prüfungsformat, die Wiederholbarkeit und die Gewichtung sowie die ggf. vorgesehene zeitliche Abfolge werden im Modulkatalogauszug bekannt gegeben.

### § 12 Studienleistungen

<sup>1</sup>Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle und finden in der Regel semesterbegleitend statt. <sup>2</sup>Studienleistungen können in begründeten Ausnahmefällen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. <sup>3</sup>Die Anwesenheit gemäß § 27 kann als Studienleistung verlangt werden. <sup>3</sup>Ob und welche Studienleistungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlich sind, ist im Modulkatalogauszug angegeben; insbesondere auch deren jeweilige Art, Umfang und Dauer. <sup>4</sup>Für Fehlzeiten aus wichtigem Grund gilt im Rahmen des im Modulkatalogauszug geregelten Umfangs § 27 entsprechend.

## § 13 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen sind insbesondere:
- a) Klausuren (gemäß § 14),
  - b) Schriftliche Arbeiten wie z.B. Seminararbeiten, Hausarbeiten bzw. Essays, Protokolle, Case Studies (Beantwortung einer Fragestellung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und/oder Präsentation), Berichte (gemäß § 15) und die
  - c) Masterarbeit (gemäß §§ 30 ff.).
- <sup>2</sup>Die darüber hinaus zulässigen Prüfungsformate werden im Modulkatalogauszug geregelt.
- (2) Insbesondere bei schriftlichen Arbeiten (§26) haben die Studierenden bei der Abgabe in Textform in elektronischer Form (mittels eines originalunterschiedenen gescannten Dokuments, das in das digitale Dokument eingebunden ist) bzw. bei Abgabe von ausgedruckten Exemplaren schriftlich zu versichern, dass sie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten und die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Abschnitt – selbstständig verfasst haben. <sup>2</sup>Bei Verwendung generativer KI ist in einer separaten Erklärung anzugeben, wie diese Verwendung erfolgte. <sup>3</sup>Weiter ist zu erklären, dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden. <sup>4</sup>Ferner ist zu erklären, dass sie damit einverstanden sind, dass die elektronische Fassung anhand einer Plagiatsoftware auf Plagiate überprüft wird und sofern gedruckte Versionen eingereicht werden, dass diese in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos mit der übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmen. <sup>5</sup>Bei Abgabe einer unwarren Versicherung, kann die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. <sup>1</sup>Bei anderen schriftlichen Prüfungen kann die/der Prüfende die Einreichung einer elektronischen Version und die Abgabe der Erklärungen gemäß Absatz 2 Sätze 3 und 4 verlangen.

## § 14 Klausuren

- (1) <sup>1</sup>Die Dauer der Klausuren wird im Modulkatalogauszug festgelegt und soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten betragen.
- (2) <sup>1</sup>In den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* kann festgelegt werden, ob und wenn ja in welchem Umfang Klausuren mit Antwort-Wahlaufgaben zulässig sind. Weitere Regelungen zu Klausuren mit Antwort-Wahlaufgaben enthält der Modulkatalogauszug.
- (3) <sup>1</sup>Klausuren können als software- bzw. computergestützte Prüfung durchgeführt werden.
- a) <sup>1</sup>Hierbei handelt es sich um klausurähnliche Prüfungen, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Antwort-Wahl-Aufgaben, darunter auch Zuordnungsaufgaben und Lückentextaufgaben zu beantworten sind. <sup>2</sup>Die Antworten werden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. <sup>3</sup>Die Prüfungsinhalte sind von einer prüfenden Person zu erstellen.
  - b) <sup>1</sup>Die prüfende Person hat vor der Prüfung sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den jeweiligen einzelnen Studierenden zugeordnet werden können. <sup>2</sup>Der störungsfreie Verlauf einer software- bzw. computergestützten Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die Prüfung ist in Anwesenheit einer technisch sachkundigen Person durchzuführen. <sup>4</sup>Alle Fragen müssen während der gesamten Bearbeitungszeit zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.

## § 15 Schriftliche Arbeiten

- (1) <sup>1</sup>Die näheren Bestimmungen für schriftliche Arbeiten werden durch die prüfende Person bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bewertung obliegt der prüfenden Person; es sind angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen und Abgabetermine festzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Eine rein elektronische Abgabe über von der Universität zur Verfügung gestellte EDV-Systeme ist zulässig. <sup>2</sup>Sofern die Arbeiten gedruckt eingereicht werden, hat die zu prüfende Person zusätzlich eine

elektronische Version der schriftlichen Arbeit abzugeben. <sup>3</sup>Bei der Abgabe haben die Studierenden eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 2 abzugeben.

## § 16 Mündliche Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Modulprüfungen sind insbesondere mündliche Prüfungsgespräche, Berichte, Vorträge, Referate, Präsentationen und entsprechende mündliche Leistungen wie Pitches, Diskussionen und die Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die darüber hinaus zulässigen Prüfungsformate werden im Modulkatalogauszug geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsgespräche werden in der Regel vor mindestens einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. <sup>2</sup>Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (3) <sup>1</sup>Mündliche Modulprüfungen können auch als Kollegialprüfung (mind. zwei prüfende Personen) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei Kollegialprüfungen wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung von den prüfenden Personen festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Die Dauer der Prüfungsgespräche sowie der anderen Formen von mündlichen Modulprüfungen wird im Modulkatalogauszug festgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Prüfungsgespräche sollen den Prüflingen im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt gegeben werden.
- (7) <sup>1</sup>Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können bei mündlichen Modulprüfungen Hochschulmitglieder zuhören, es sei denn, der Prüfling widerspricht. <sup>1</sup>Vom Zuhören ausgeschlossen werden können Personen, die die gleiche Prüfung in derselben Prüfungsperiode ablegen. <sup>2</sup>Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüflinge. <sup>3</sup>Die Entscheidung darüber, wer zuhören darf, trifft die prüfende Person.
- (8) <sup>1</sup>Mündliche Modulprüfungen können, mit Zustimmung der zu prüfenden Person, mittels Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (Online-Prüfung) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Ist eine Online-Prüfung nicht durchführbar oder musste sie aufgrund technischer Störungen abgebrochen werden, kann sie nur einmal online wiederholt werden. <sup>3</sup>Danach soll ein weiterer Prüfungsversuch als mündliche Prüfung in den Räumen der Universität durchgeführt werden.

## § 17 Elektronische Modulprüfungen

<sup>1</sup>Elektronische Modulprüfungen zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Prüfungsinhalte ohne ein elektronisches Medium nicht bewältigt werden können. <sup>2</sup>Elektronische Modulprüfungen sind insbesondere Programmierungen, Podcasts und Blogbeiträge. <sup>3</sup>Die darüber hinaus zulässigen Prüfungsformate werden im Modulkatalogauszug geregelt.

## § 18 Modulprüfungen anderer Art

<sup>1</sup>Modulprüfungen anderer Art sind kontrollierte, nach untereinander vergleichbaren Maßstäben bewertbare Modulprüfungen, die weder schriftlich, mündlich noch elektronisch sind. <sup>2</sup>Dies sind insbesondere bewertbare Praktika, und Unterrichtsproben. <sup>3</sup>Die darüber hinaus zulässigen Prüfungsformate werden im Modulkatalogauszug geregelt.

### § 18 a Experimentierklausel

<sup>1</sup>In Einzelfällen, insbesondere während Projekten, können, mit Einwilligung der zu prüfenden Personen, neue Prüfungsformate testweise stattfinden. <sup>2</sup>Sofern die Einwilligung der Studierenden nicht vorliegt

oder die Prüfung nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, muss die Prüfung in einem der zulässigen Formate nach den §§ 13 - 18 angeboten bzw. wiederholt werden.

## 4 ORGANISATION UND VERWALTUNG VON MODULPRÜFUNGEN

### § 19 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Masterstudiengänge werden Prüfungsausschüsse gebildet. <sup>2</sup>Ein Prüfungsausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens drei professorale Mitglieder. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. <sup>4</sup>Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können weitere Regelungen vorsehen.
- (3) <sup>1</sup>Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch die zuständige Fakultät oder durch fakultätsübergreifende Gremien gewählt und bestellt. <sup>2</sup>Näheres regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*. <sup>3</sup>Zu Vorsitzenden und Stellvertretern können nur professorale Mitglieder gewählt werden, sofern die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* nichts Anderes regeln. <sup>4</sup>Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die durch diese Prüfungsordnung sowie die in den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* zugewiesenen prüfungsbezogenen Aufgaben. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnungen und fällt Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. <sup>3</sup>Er entscheidet über die Anerkennung sowie Anrechnung von Leistungen. <sup>4</sup>Er kann Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen geben. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. <sup>6</sup>Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden durch die vorsitzende Person geführt.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales Mitglied, anwesend sind. <sup>3</sup>Mitglieder können einer Sitzung des Prüfungsausschusses auch mittels Videokonferenz zugeschaltet werden.
- (6) <sup>1</sup>Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, wobei neben den ordentlichen Sitzungsterminen auch außerordentliche Termine aufgrund aktuell zu entscheidender Fälle anberaumt werden können. <sup>2</sup>Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im Umlaufverfahren, auch elektronisch, in Betracht.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben auf die vorsitzende Person übertragen. <sup>2</sup>In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die vorsitzende Person an dessen Stelle. <sup>3</sup>Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können auch andere Zeitpunkte für diese Mitteilung vorsehen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit.
- (9) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Betroffenen jeweils durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (10) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. <sup>2</sup>Ein/e Vertreter/in des Prüfungsamts kann als Gast an den Sitzungen teilnehmen.
- (11) <sup>1</sup>Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

## § 20 Studiengangleitungen

- (1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät oder fakultätsübergreifende Gremien können Studiengangleitungen einsetzen.
- (2) <sup>1</sup>Den Studiengangleitungen können durch die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* Aufgaben und Rechte übertragen werden.
- (3) <sup>1</sup>Für belastende Entscheidungen der Studiengangleitung gilt § 19 Absatz 9 entsprechend.

## § 21 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Modulprüfungen befugt sind nur
- Professorinnen und Professoren,
  - Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
  - Privatdozentinnen und Privatdozenten,
  - Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
  - Lehrbeauftragte,
  - Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter,
  - Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren
  - Professurvertretungen sowie
  - diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 LHG übertragen wurde.
- (2) <sup>1</sup>Zu beisitzenden Personen dürfen nur Personen benannt werden, die mindestens einen dem mit der Prüfung angestrebten Abschluss entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (3) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden von der modulverantwortlichen Person verantwortet und i.d.R. mit den in dem jeweiligen Modul Lehrenden durchgeführt. <sup>2</sup>Die prüfende Person bestimmt die beisitzende/n Person/en. <sup>3</sup>Ist die prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, bestimmt der/die Studiendekan/in die prüfende/n und die beisitzende/n Person/en. <sup>4</sup>Die Namen der prüfenden Personen werden im Online-Portal der Universität Hohenheim (HohCampus) bekannt gegeben. <sup>5</sup>Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen einer prüfenden Person nach Absatz 1 erfüllen, von der modulverantwortlichen Person zur Abnahme der Modulprüfungen herangezogen werden. <sup>6</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige der/die Studiendekan/in.
- (4) <sup>1</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, sofern sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind.

## § 22 Prüfungsperioden / -termine und Anmeldefrist

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine werden entweder zentral vom Prüfungsamt oder dezentral von den zuständigen prüfenden Personen festgelegt und rechtzeitig im Online-Portal der Universität Hohenheim (HohCampus) bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Zentral vom Prüfungsamt organisierte Modulprüfungen in ungeblockten (semesterbegleitend stattfindenden) Modulen finden in der Regel innerhalb von Prüfungsperioden statt. <sup>2</sup>Jedem Semester sind zwei Prüfungsperioden zugeordnet: die erste unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, die zweite grundsätzlich am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. in der vorlesungsfreien Pfingstwoche. <sup>3</sup>Die Prüfungsperioden bestimmt das Prüfungsamt im Benehmen mit den Prüfungsausschüssen und gibt sie bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Modulprüfungen in geblockten (i.d.R. innerhalb vier Wochen stattfindenden) Modulen sind dezentral organisiert. <sup>2</sup>Sie sollen unmittelbar am Ende des jeweiligen Blockes stattfinden. <sup>3</sup>Der zweite

Prüfungstermin sollte in der Regel in den Prüfungsperioden stattfinden, muss aber innerhalb von einem halben Jahr, nach dem ersten Prüfungstermin, angeboten werden.

- (4) <sup>1</sup>Dezentral organisierte Modulprüfungen sollen in der Regel ebenfalls innerhalb der Prüfungsperioden stattfinden, können jedoch auch außerhalb der Prüfungsperioden terminiert werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Anmeldefrist wird für zentral organisierte Modulprüfungen vom Prüfungsamt im Benehmen mit den Prüfungsausschüssen, für dezentral organisierte Modulprüfungen von den Prüfenden, festgelegt. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die Anmeldefristen über HohCampus zu informieren.
- (6) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen, insbesondere
  - a) bei Modulprüfungen im letzten Studienjahr, wenn eine Fristversäumnis der Anmeldefrist zu einer Studienzeiterverlängerung führen würde oder
  - b) wenn die Fristversäumnis nicht von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden, die Anmeldefrist individuell verlängern. <sup>2</sup>Die verspätete Prüfungsanmeldung ist im Falle einer Genehmigung gebührenpflichtig.

## § 23 Anmeldung und Abmeldung

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen sich zu den Modulprüfungen innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 22 Absatz 5 über das Online-Portal (HohCampus) der Universität Hohenheim anmelden. <sup>2</sup>Zur Vermeidung unbilliger Härte kann das Prüfungsamt der Universität Hohenheim auf die elektronische Anmeldung verzichten und eine Anmeldung in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) vorsehen. <sup>3</sup>Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung bindend.
- (2) <sup>1</sup>Bei erfolgter Anmeldung im Online-Portal (HohCampus) haben die Prüflinge sich zwecks späteren Nachweises eine Anmeldebestätigung zu erstellen und aufzubewahren. <sup>2</sup>Können sie sich keine Anmeldebestätigung erstellen, erhalten sie diese auf Anfrage, vom Prüfungsamt.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden können sich in der Regel bis spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin von Modulprüfungen ohne Angaben von Gründen abmelden. <sup>2</sup>Bei dezentral organisierten Modulprüfungen kann die prüfende Person eine kürzere Frist festlegen. <sup>3</sup>Die Frist wird im Online-Portal (HohCampus) eingetragen. <sup>4</sup>Die Abmeldung ist über das Online-Portal (HohCampus) durchzuführen oder gegenüber dem Prüfungsamt in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) zu erklären. <sup>5</sup>Maßgeblich für die Fristwahrung ist die Abmeldung beim Online-Portal (HohCampus) bzw. der Eingang der Erklärung beim Prüfungsamt.

## § 24 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge und Verfahrensmängel

- (1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine vorgegebene Bearbeitungszeit nicht eingehalten wird.
- (2) <sup>1</sup>Sofern triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 1 vorliegen, kann ein Antrag auf Rücktritt gestellt werden. <sup>2</sup>Dieser Antrag sowie die Nachweise für die triftigen Gründe sind unverzüglich über das Prüfungsamt in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) einzureichen.
- (3) <sup>1</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist als Nachweis ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines/einer vom Prüfungsamt benannten Arztes/Ärztin vorzulegen. <sup>2</sup>Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. in der Regel am Tag der Prüfung, einzuholen und hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen und Angaben zur Dauer der Krankheit zu enthalten. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt bei Krankheit eines von der zu prüfenden Person zu versorgenden Kindes, soweit dieses das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe und die Genehmigung des Rücktritts entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die betreffende Modulprüfung als nicht unternommen.

- (5) <sup>1</sup>Versucht ein/e Studierender das Ergebnis ihrer/seiner Leistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat). <sup>3</sup>Die Feststellung der Täuschung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsicht getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>Zur Feststellung der Täuschung kann sich die prüfende Person bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.
- (6) <sup>1</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Modulprüfung oder Studienleistung stört, kann von der prüfenden Person oder der Aufsicht von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (7) <sup>1</sup>In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung oder Störung kann der zuständige Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Erbringung weiterer Leistungen in dem betreffenden Studiengang ausschließen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 LHG.
- (8) <sup>1</sup>Mängel im Prüfungsverfahren, äußere Beeinträchtigungen und sonstige Störungen des Prüfungsablaufs müssen vom Prüfling unverzüglich, d.h. in der Regel während der Prüfung, gerügt werden.

## § 25 Nachteilsausgleich

- (1) <sup>1</sup>Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt. <sup>2</sup>Machen die Betroffenen durch Vorlage eines geeigneten Nachweises, insbesondere eines ärztlichen Attests, glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, Modulprüfungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen abzulegen, wird ihnen zur Wahrung von Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. <sup>3</sup>Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere Verlängerung von Prüfungsfristen, Schreibzeitverlängerung oder die Zulassung von angemessenen Hilfsmitteln in Betracht. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfungsamtes ggf. im Benehmen mit der/dem Beauftragten für Chancengleichheit.
- (2) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn eine akut auftretende, vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigung, bei der die Prüfungsfähigkeit bestehen bleibt (z.B. Knochenbruch, Sehnenscheidenentzündung) durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Als Nachteilsausgleich kommen hier insbesondere Schreibzeitverlängerungen oder Prüfungsunterbrechungen in Betracht.

## § 26 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe von § 30 Absatz 5 LHG kann die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden. <sup>2</sup>Die modulverantwortliche Person entscheidet über die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zum festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Lehrveranstaltung erfüllen, sofern ein Abbau des Überhangs durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich ist. <sup>3</sup>Die Auswahl erfolgt anhand von Kriterien, die in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen sind. <sup>4</sup>Der Studienfortschritt und andere Sachverhalte, die zu einer unbilligen Härte führen können, sind gegebenenfalls gleichrangig mit den anderen Kriterien zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
  - a) an der Universität Hohenheim im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben ist und in diesem den Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
  - b) die Prüfung in dem jeweiligen Modul nicht endgültig nicht bestanden hat,
  - c) etwaige für die Zulassung zur Modulprüfung im Modulkatalogauszug festgelegte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und

- d) sich gemäß § 23 ordnungsgemäß angemeldet hat.
- (3) <sup>1</sup>Sind die Voraussetzungen in Absatz 2 a) bis d) erfüllt, gelten die Studierenden mit der Anmeldung zur Modulprüfung gemäß § 23 im Online-Portal (HohCampus) als zugelassen. <sup>2</sup>Zu unbegrenzt wiederholbaren Modulprüfungen und dezentral organisierten Modulprüfungen können die Studierenden auch ohne Anmeldung im Online-Portal (HohCampus) direkt vom zuständigen Modulverantwortlichen zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen in Absatz 2 a) bis c) erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung gilt auch ohne schriftlichen Bescheid.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht erfüllt sind und bis zum Ablauf der Abmeldefrist (in der Regel 7 Tage vor der Prüfung) nicht nachgereicht werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Nr. c) übernimmt der Modulverantwortliche spätestens direkt vor dem Prüfungstermin. <sup>2</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zur Modulprüfung.
- (6) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt der Modulprüfung die Voraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 nicht gegeben sind.
- (7) <sup>1</sup>Legt der/die Studierende eine Modulprüfung ohne Zulassung ab, ist sie ungültig.

## § 27 Anwesenheitspflicht

- (1) <sup>1</sup>Die Anwesenheit darf bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen nur dann gefordert werden, wenn dies entsprechend der Kompetenzbeschreibung für das Erreichen des Lernziels des Moduls erforderlich ist. <sup>2</sup>In Vorlesungen darf eine Anwesenheit nicht gefordert werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Festlegung der mit Anwesenheitspflicht belegten Module erfolgt im Modulkatalogauszug.
- (3) <sup>1</sup>Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der oder dem Lehrenden und ist von ihr oder ihm zu dokumentieren.
- (4) <sup>1</sup>Für die Erfüllung der Anwesenheitspflicht darf die oder der Studierende nicht mehr als 15 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. <sup>2</sup>Versäumt die oder der Studierende aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen mehr als 15 Prozent der Lehrveranstaltung, kann die Vergabe der Credits auf Antrag in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) der oder des Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. <sup>3</sup>Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet die oder der zuständige Modulverantwortliche; das Prüfungsamt ist entsprechend zu informieren. <sup>4</sup>Der Grund für das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt der oder dem Lehrenden.

# 5 ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG | MEHRFACHABSCHLÜSSE

## § 28 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen und Anrechnung von Studienzeiten

- (1) <sup>1</sup>Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Kein wesentlicher Unterschied besteht bei der Anerkennung

- anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflicht-/Grundlagenmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen; bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;
  - anstelle eines Wahlpflicht-, Profil-, Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Fokus-, Schwerpunktmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen für die gewählte Gliederungsebene geeignet sind;
  - anstelle eines Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen des betreffenden Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten erfolgt in Abhängigkeit von Art und Umfang der anerkannten Leistungen. <sup>1</sup>In der Regel kann ein Semester angerechnet werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 Credits vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn
- a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  - b) die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. <sup>2</sup>Diese Gleichwertigkeit liegt vor, wenn
    - i) sie gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen (DQR) bzw. Europäischem Qualifikationsrahmen (EQR) das gleiche oder ein höheres Niveau an Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen wie der Studiengang ausweisen, für den die Anrechnung beantragt wird (für das Masterniveau/Niveau 7)
    - ii) sie die Lern- und Qualifikationsziele der Leistung, die ersetzt werden soll, im Wesentlichen erfüllen, und
    - iii) die Inhalte der außerhochschulischen Qualifikation mit den Inhalten der Leistung, die ersetzt werden soll, vergleichbar sind.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 25 Prozent des Studiums angerechnet werden. <sup>3</sup>Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. <sup>4</sup>Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) <sup>1</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf Antrag in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail). <sup>2</sup>Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende/anzurechnende Leistung bereitzustellen. <sup>3</sup>Eine Anerkennung/Anrechnung ist nur möglich, solange die betreffenden Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im betreffenden Studiengang an der Universität Hohenheim abgelegt sind.
- (6) <sup>1</sup>Die Anerkennung zuvor an einer Hochschule erbrachten Leistungen bzw. die Anrechnung zuvor außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. <sup>2</sup>Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der/die Studierende ihren/seinen Anspruch auf Anerkennung/Anrechnung.
- (7) <sup>1</sup>Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Im Rahmen der Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, können die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter (z.B. Modulverantwortliche fachlich nahestehender Module) gehört werden. <sup>3</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (8) <sup>1</sup>Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen.
- <sup>1</sup>Stimmt das Notensystem nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule in der Regel nach Umrechnungstabellen, die von der Universität Hohenheim zur Verfügung gestellt werden, umgerechnet.
- <sup>2</sup>Liegt für ein Notensystem keine Umrechnungstabelle vor, werden die Noten nach der sogenannten

bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet. <sup>4</sup>Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können abweichende Regelungen zur Umrechnung der Noten treffen. <sup>5</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt gemäß § 35 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) <sup>1</sup>Kann eine Umrechnung nicht erfolgen oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>2</sup>Für die anerkannte Leistung werden die Credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt. <sup>3</sup>Diese Credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. <sup>4</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (10) <sup>1</sup>Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (11) <sup>1</sup>Sofern die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* dies regeln, können maximal drei Pflichtmodule durch die entsprechende Anzahl von Wahlmodulen ersetzt werden, wenn aus dem vorangegangenen Studiengang, der Voraussetzung für die Zulassung ist, dem Inhalt und dem Umfang des zu ersetzenden Pflichtmoduls entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Genehmigung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden durch den Prüfungsausschuss.
- (12) <sup>1</sup>Für die anerkannte Leistung werden die Credits und bei Pflichtmodulen der Modultitel der Hohenheimer Leistung übernommen. <sup>2</sup>Bei Wahlpflicht-, Profil-, Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Fokus-, Schwerpunkt- und Wahlmodulen wird der Modultitel der anzuerkennenden Leistung übernommen und die Credits werden in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. <sup>4</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (13) Die Anerkennung der Masterarbeit ist in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen können insbesondere Masterarbeiten sein, die für keinen Abschluss verwendet wurden. Die Anerkennung erfolgt gemäß den Kriterien des Absatz 1.

## § 29 Mehrfachabschlüsse, Studiengänge mit Partnerhochschulen sowie vereinfachte Anrechnung von Leistungen

- (1) <sup>1</sup>Für Mehrfachabschlüsse und Studiengänge mit Partnerhochschulen gelten entsprechend der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Universität Hohenheim und der Partnerhochschule - abweichend von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung- die in Absatz 2 bis 6 genannten Regelungen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die in einem, der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Studiengänge eingeschrieben sind, verbringen jeweils einen Teil ihres Studiums an der Universität Hohenheim und einen Teil an einer oder mehreren Partnerhochschulen. <sup>2</sup>Details regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*. <sup>3</sup>Die Studierenden erbringen Leistungen entsprechend der an der jeweiligen Hochschule gültigen Prüfungsordnung.
- (3) <sup>1</sup>Bei Mehrfachabschlüssen regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* die Anzahl der Credits, die zum Erwerb eines Abschlusses an der Universität Hohenheim und der/den Partnerhochschulen erbracht werden müssen.
- (4) <sup>1</sup>Die an der auswärtigen Hochschule gemäß gültigen Kooperationsvertrag erbrachten Leistungen werden an der Universität Hohenheim vollständig übernommen.
- (5) <sup>1</sup>In den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können organisatorische Bestimmungen aus den Kooperationsvereinbarungen geregelt werden.
- (6) <sup>1</sup>Im Master-Zeugnis werden die an der Partnerhochschule erbrachte Leistungen mit der Originalbezeichnung aufgenommen.
- (7) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 33 Absatz 4 können die Kooperationsvereinbarungen Regelungen zu Sprachen enthalten, in denen die Masterarbeit abgefasst werden kann.

- (8) <sup>1</sup>Für vergleichbare Abkommen, die einen integrierten Auslandsaufenthalt und die Anerkennung von Leistungen bis zu 60 Credits vorsehen, jedoch nicht den Erwerb von mehreren Abschlüssen ermöglichen, gelten die Regelungen der [Absätze 7 bis 9](#) über die vereinfachte Anerkennung von Leistungen.
- (9) <sup>1</sup>Für den Fall, dass die Universität Hohenheim ein Austauschprogramm mit einer Partnerhochschule unterhält, kann die individuelle Prüfung nach [§ 28](#) bei der Anerkennung entfallen.
- (10) <sup>1</sup>Die Anerkennung, von im Ausland zu erbringenden Modulprüfungen, kann nach Inanspruchnahme entsprechender Beratung auch vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beantragt werden.
- (11) <sup>1</sup>Für die Übertragung von Noten einzelner auswärtiger Hochschulen gelten die Regelungen des [§ 28 Absätze 8 und 9](#).

## 6 MASTERARBEIT

### § 30 Modul Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine klar begrenzte Aufgabenstellung selbständig und mit Zuhilfenahme der Betreuung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen und ggf. zu präsentieren.
- (2) <sup>1</sup>Den Umfang des Moduls Masterarbeit regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*. <sup>2</sup>Es besteht aus der schriftlichen Master-Thesis und, sofern die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* das vorsehen, einer mündlichen Präsentation (Verteidigung) der Master-Thesis. <sup>3</sup>Die Gewichtung der mündlichen Verteidigung an der Gesamtnote der Masterarbeit regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*.

### § 31 Betreuende Person

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann nur von Prüfenden gemäß [§ 21 Absatz 1](#) betreut werden. <sup>2</sup>Dabei soll die Betreuung in der Regel durch eine Person erfolgen, die hauptberuflich der Universität Hohenheim zugehörig ist. <sup>3</sup>Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können weitere Regelungen zur zulässigen organisatorischen Zuordnung der betreuenden Person festlegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Universität Hohenheim angehört. <sup>2</sup>Die Themenstellung muss dabei im Einvernehmen mit einer/einem Prüfenden nach [§ 21 Absatz 1](#) erfolgen, die/der hauptberuflich der Universität Hohenheim zugehörig ist. <sup>3</sup>In diesem Fall ist gemäß [§ 34 Absatz 3](#) die extern bereuende Person die zweite prüfende Person und die der Universität Hohenheim zugehörige, die erste prüfende Person. <sup>4</sup>Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können Ausnahmen von dieser Bestimmung regeln.
- (3) <sup>1</sup>Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können für Mehrfachstudiengänge gemäß [§ 29](#) weitere Regelungen festlegen.
- (4) <sup>1</sup>Findet ein/e Studierende/r selbständig keine betreuende Person für die Masterarbeit, so bestimmt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine solche und veranlasst die Ausgabe eines Themas.

### § 32 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß [§ 26](#) erfüllt. <sup>2</sup>Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel einem zulässigen Themengebiet zu entnehmen. <sup>2</sup>Sofern die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* keine zulässigen Themengebiete definieren, muss das Thema einen Bezug zum Studiengang haben. <sup>3</sup>Die Studierenden können dabei Themenwünsche äußern.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema darf dem/der jeweiligen Studierenden weder an der Universität Hohenheim noch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits zur Bearbeitung als Masterarbeit oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden sein. <sup>2</sup>Die Studierenden haben bei der Ausgabe eine entsprechende Erklärung abzugeben.

- (4) <sup>1</sup>Stimmt die betreuende Person gemäß § 31 der Betreuung zu, melden sich die Studierenden beim Prüfungsamt zur Masterarbeit an. <sup>2</sup>Der Ausgabezeitpunkt und das Thema sind von der betreuenden Person festzuhalten und beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) <sup>1</sup>Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* regeln die Möglichkeit der Rückgabe des Themas.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Modulprüfung zu bewertende Einzelbeitrag der jeweiligen Studierenden aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1, für jeden einzelnen Studierenden, erfüllt sind.

### § 33 Bearbeitung und Abgabe der Master-Thesis

- (1) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 3, 4 oder 6 Monate und beginnt mit dem Vergabedatum gemäß § 32 Absatz 4. <sup>2</sup>Die genaue Dauer der Bearbeitungszeit ergibt sich aus den Bestimmungen der *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*. <sup>3</sup>Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang müssen so bestimmt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. <sup>4</sup>Sofern die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* dies vorsehen kann die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis, um eine zu definierende Dauer, heraufgesetzt werden, wenn bei Beantragung der Arbeit bereits feststeht, dass es zu themen- oder prozessbedingten Unterbrechungen der Bearbeitungsmöglichkeiten kommen wird und sich deshalb der festgelegte Workload nicht auf den vorgesehenen Monatszeitraum konzentrieren lässt.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund auf Antrag der/ des Studierenden um insgesamt maximal 50 Prozent der Bearbeitungszeit verlängern. <sup>2</sup>Als wichtiger Grund kommen besondere sachliche Gründe, etwa bei experimentellen Arbeiten, oder persönliche Gründe, etwa Erkrankung der/ des Studierenden, in Betracht. <sup>3</sup>Die Verzögerung und deren Dauer sind von den betroffenen Studierenden mit dem Antrag glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses beim Prüfungsausschuss eingehen und ist aus sachlichen Gründen bis maximal zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit möglich. <sup>5</sup>Eine über Satz 1 hinausgehende Verlängerung ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Führt die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit dazu, dass die Frist für den Abschluss des Studiums gemäß § 9 überschritten wird, dann gilt diese Frist ebenfalls als verlängert.
- (3) <sup>1</sup>Bei Vorliegen besonderer wichtiger Gründe kann der Prüfungsausschuss auf Antrag auch einen Rücktritt gewähren.
- (4) <sup>1</sup>Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Die *Speziellen Prüfungsordnungen* können Ausnahmen und weitere Rahmenbedingungen zur Sprache festlegen. <sup>3</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin, mit Einverständnis der betreuenden und prüfenden Personen, eine andere Sprache zulassen.
- (5) <sup>1</sup>Die Master-Thesis ist in elektronischer Form (im Dateiformat .pdf) einzureichen. <sup>2</sup>Zusätzlich kann die zu prüfende Person mit den Prüfenden die Abgabe von ausgedruckten Exemplaren der Arbeit vereinbaren. <sup>3</sup>Die Anzahl der gedruckten Ausfertigungen richtet sich nach der Anzahl der prüfenden Personen. <sup>4</sup>Ob die Abgabe zusätzlich in gedruckter Form erfolgen soll, wird bei der Anmeldung der Masterarbeit gemäß § 32 Absatz 4 festgelegt.
- (6) <sup>1</sup>Die Abgabe der elektronischen Form muss am Abgabetag bis 14 Uhr beim Prüfungsamt erfolgen. <sup>2</sup>Die Abgabe der gedruckten Ausfertigungen muss am selben Tag (bis 0 Uhr oder Datum des Poststempels) der Einreichung der elektronischen Form beim Prüfungsamt erfolgen.
- (7) <sup>1</sup>Bei der Abgabe haben die Studierenden in Textform (innerhalb des digitalen Dokuments mittels eines originalunterschiedenen gescannten Dokuments eingebunden in elektronischer Form bzw. schriftlich bei Abgabe von ausgedruckten Exemplaren) zu versichern, dass sie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten und die Master-Thesis – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Abschnitt – selbstständig verfasst haben. <sup>2</sup>Bei Verwendung generativer KI ist in einer separaten Erklärung anzugeben, wie diese Verwendung erfolgte. <sup>3</sup>Weiter ist zu erklären, dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als

solche kenntlich gemacht wurden. <sup>4</sup>Ferner ist zu erklären, dass sie damit einverstanden sind, dass die elektronische Fassung anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft wird und sofern gedruckte Versionen eingereicht werden, dass diese in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos mit der übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmen. <sup>5</sup>Bei Abgabe einer unwahren Versicherung, kann die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

- (8) <sup>1</sup>Der Abgabetermin ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Ist die Masterarbeit nicht form- und fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, der Formfehler oder das Fristversäumnis ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten.

## § 34 Prüfende Person, Bewertung, Verteidigung und Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Die Master-Thesis ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten, soweit die Bestimmungen der *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* nicht etwas Anderes regeln. <sup>2</sup>Die Bewertung, inkl. der Verteidigung, falls eine solche vorgesehen ist, soll innerhalb von längstens 8 Wochen erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Master-Thesis ist von der/den prüfenden Person/en einzeln gemäß § 35 zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (3) <sup>1</sup>Die erste prüfende Person der Masterarbeit ist die betreuende Person gemäß § 31, außer diese ist aus wichtigem Grund verhindert. <sup>2</sup>In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss einen Ersatz. <sup>3</sup>Sofern die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* nichts Anderes regeln, ist eine betreuende Person, die nicht der Universität Hohenheim angehört, die zweite prüfende Person, die erste prüfende Person muss der Universität Hohenheim angehören.
- (4) <sup>1</sup>Die zweite prüfende Person muss die Anforderungen des § 21 Absatz 1 erfüllen. <sup>2</sup>Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können jedoch regeln, dass die zweite prüfende Person, eine Person sein kann, die die Anforderungen des § 21 Absatz 1 nicht erfüllt, wenn sie eine hinreichende fachliche Qualifikation zur Beurteilung der Masterarbeit besitzt. <sup>3</sup>Ergänzende Details hierzu können die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* regeln. <sup>4</sup>Die Bestimmung der weiteren prüfenden Personen erfolgt durch die betreuende Person.
- (5) <sup>1</sup>Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* der Mehrfachstudiengänge können ergänzende Regelungen zur Bewertung festlegen.
- (6) <sup>1</sup>Bewertet nur eine prüfende Person die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0), nicht aber beide prüfenden Personen, oder besteht zwischen den Bewertungen der beiden prüfenden Personen eine Abweichung von mehr als einer ganzen Note, ist die Master-Thesis von einer weiteren, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden, prüfungsberechtigten Person zu bewerten. <sup>2</sup>Wenn die *Spezielle Master-Prüfungsordnung* regelt, dass nur eine prüfende Person die Master-Thesis bewertet und diese Person die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, dann ist die Arbeit von einer weiteren prüfungsberechtigten Person zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss zu bestimmen ist. <sup>3</sup>Die Note der Master-Thesis ergibt sich gemäß § 35 Absatz 5 aus allen vorliegenden Einzelbewertungen.
- (7) <sup>1</sup>Bewerten alle prüfenden Personen die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0), ist das Modul Masterarbeit nicht bestanden.
- (8) <sup>1</sup>Ist eine Verteidigung der Master-Thesis vorgesehen, gilt folgendes:
- a) <sup>1</sup>Die zu prüfende Person muss innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Master-Thesis die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit gegenüber den prüfenden Personen verteidigen. <sup>2</sup>Wird diese Frist versäumt, gilt die Verteidigung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Die zu prüfende Person hat einen Anspruch auf einen Verteidigungstermin innerhalb der ersten drei Wochen nach der Bewertung der Master-Thesis. <sup>4</sup>Den Termin für die Verteidigung vereinbaren die prüfenden Personen mit der zu prüfenden Person.
- b) <sup>1</sup>Die Verteidigung dauert mindestens 20 und maximal 60 Minuten. <sup>2</sup>Bei mehr als einem Prüfenden wird die Note einvernehmlich festgesetzt. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Präsentation ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Präsentation bekannt zu geben.

- c) <sup>1</sup>Die Verteidigung entfällt, wenn die schriftliche Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. <sup>2</sup>Eine Verteidigung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden, ohne dass die Master-Thesis wiederholt werden muss. <sup>3</sup>Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.
- (9) <sup>1</sup>Ist das Modul Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt es als nicht bestanden, kann das Modul einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (10) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit ist gemäß § 35 bestanden, wenn die Master-Thesis und ggf. die Verteidigung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

## 7 BEWERTUNG

### § 35 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden von mind. einer prüfenden Person gestellt und bewertet. <sup>2</sup>Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Ergebnisse müssen spätestens am 14. Kalendertag vor der Wiederholungsprüfung im Online-Portal der Universität Hohenheim (HohCampus) bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Wenn die Ergebnisse nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, ist für die Wiederholungsprüfung ein zusätzlicher Prüfungstermin anzubieten, der mindestens 14 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegt.
- (2) <sup>1</sup>Unbenotete Modulprüfungen und Studienleistungen werden von der/den Prüfenden als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Eine unbenotete Modulprüfung, die sich aus mehreren unbenoteten Leistungen und/oder mehreren unbenoteten Leistungen zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn die ihr zugeordneten Bestandteile bestanden sind.
- (3) <sup>1</sup>Benotete Modulprüfungen und Studienleistungen werden von dem/der/den Prüfenden mit einer der folgenden Einzelnoten bewertet:

Notenwert	Note in Worten	Grade	Definition
1,0 / 1,3	sehr gut very good	A / A -	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut good	B+ / B / B-	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend medium	C+ / C / C-	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend pass	D + / D	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend fail	F	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

- (4) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus einer benoteten Leistung und ggf. einer oder mehreren unbenoteten Leistungen, entspricht die Modulnote der Note der benoteten Leistung nach Absatz 3. <sup>2</sup>Die Modulprüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle ihr zugeordneten unbenoteten Leistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (5) <sup>1</sup>Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Leistungen und ggf. einer oder mehreren unbenoteten Leistung zusammen, so wird die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der benoteten Leistungen gemäß dem Modulkatalog berechnet. <sup>2</sup>Hierbei werden die im Modulkatalog angegebenen Gewichtungsfaktoren verwendet. <sup>3</sup>Das Ergebnis wird kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet. <sup>4</sup>Ergebnisse schlechter als 4,0 werden stets auf 5,0 („nicht ausreichend“) gerundet.

Die Modulnote ergibt sich dann aus nachfolgender Tabelle:

berechnete Note	Modulnote	
bis 1,1	1,0	„sehr gut“ / „very good“
1,2 bis 1,5	1,3	„sehr gut“ / „very good“
1,6 bis 1,8	1,7	„gut“ / „good“
1,9 bis 2,1	2,0	„gut“ / „good“
2,2 bis 2,5	2,3	„gut“ / „good“
2,6 bis 2,8	2,7	„befriedigend“ / „medium“
2,9 bis 3,1	3,0	„befriedigend“ / „medium“
3,2 bis 3,5	3,3	„befriedigend“ / „medium“
3,6 bis 3,8	3,7	„ausreichend“ / „pass“
3,9 bis 4,0	4,0	„ausreichend“ / „pass“
4,1 und darüber	5,0	„nicht ausreichend“ / „fail“

- (6) <sup>1</sup>Sofern Modulprüfungen von mehreren prüfenden Personen unabhängig voneinander bewertet werden, wird die Modulnote als arithmetisches Mittel aller vorliegenden Noten berechnet.

### § 36 Bestehen / Nichtbestehen

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen und Studienleistungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen und Studienleistungen sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (3) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (4) <sup>1</sup>Module sind bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung und ggf. vorgesehene Studienleistungen erbracht und mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden. <sup>2</sup>Ist eine Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul gemäß Modulkatalogauszug zugeordneten Credits vergeben.

### § 37 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen kann begrenzt werden. <sup>2</sup>Der Modulkatalog weist aus, ob eine Modulprüfung begrenzt oder unbegrenzt wiederholbar ist.
- (3) <sup>1</sup>Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden, soweit die Bestimmungen der *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* nicht etwas Anderes regeln.
- (4) <sup>1</sup>Studienleistungen und unbegrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können innerhalb der Studienfristen gemäß § 9 unbegrenzt wiederholt werden.
- (5) <sup>1</sup>Setzt sich die nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Leistungen zusammen, so sind nur die Leistungen zu wiederholen, die entweder mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten. Die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* können regeln, dass nach Ablauf beider Prüfungsperioden eines Semesters, alle Leistungen wiederholt werden müssen.
- (6) Anspruch auf eine Wiederholung besteht nur in den Semestern, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls angeboten werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 34 Absatz 9 geregelt.

## § 38 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

<sup>1</sup>Sämtliche Prüfungsergebnisse werden den Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in das Online-Portal (HohCampus) oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt geben. <sup>2</sup>Die Studierenden erhalten über den Eintrag in das Online-Portal (HohCampus) eine E-Mail an die ihnen individuell von der Universität zugewiesene E-Mail-Adresse. <sup>3</sup>Im Fall der Erfassung in das Online-Portal (HohCampus) gilt das Prüfungsergebnis vier Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben.

## § 39 Einsichtsrecht

- (1) <sup>1</sup>Die Fachgebiete bieten in einem angemessenen Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten einen einheitlichen Termin zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfung sowie die Beurteilung der Masterarbeit an. <sup>2</sup>Die Fachgebiete können abweichend zu Satz 1 mehrere Einsichtstermine anbieten. <sup>3</sup>Die prüfende Person bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) <sup>1</sup>Ein Antrag auf individuelle Einsicht muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>§ 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

## § 40 Bestehen und Gesamtbewertung der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche, nach den Bestimmungen in den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* vorgesehenen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet und mindestens 120 Credits erzielt wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem mit Credits gewichteten Mittel aller Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Masterarbeit. <sup>2</sup>Unbenotete Modulprüfungen sowie ohne Note anerkannte Leistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich nach folgender Tabelle:

Notenwert	Note in Worten
1,0 bis 1,5	sehr gut / very good
1,6 bis 2,5	gut / good
2,6 bis 3,5	befriedigend / medium
3,6 bis 4,0	ausreichend / pass
- (4) <sup>1</sup>Übersteigt die Anzahl der in den Pflicht-, Wahlpflicht-, Grundlagen-, Profil-, Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Fokus-, Schwerpunkt- oder Wahlmodulen erzielten Credits die erforderlichen 120 Credits, so errechnet sich die Gesamtnote aus allen Modulnoten der gemäß *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* erforderlichen bestandenen Module. <sup>2</sup>Weitere Module werden für die Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Die zeitliche Reihenfolge der Modulprüfungen entscheidet darüber, welche Module berücksichtigt werden. Ggf. geltende Regelungen zum Modultausch in den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* bleiben davon unberührt.

## § 41 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) eine, der gemäß den Bestimmungen in den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*, erforderliche Modulprüfung einschließlich der Masterarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind,
  - b) eine Prüfungsfrist nach dieser Prüfungsordnung oder der *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* nicht eingehalten ist, es sei denn die/ der Studierende hat diese Fristüberschreitung nicht zu vertreten
  - c) oder wenn gemäß § 24 in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung oder Störung ein Ausschluss von der Erbringung weiterer Modulprüfungen oder Studienleistungen erfolgt ist.

- (2) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. <sup>2</sup>Studierende, die ihren Prüfungsanspruch verloren haben, werden gemäß § 62 Absatz 2 Nr. 3 LHG exmatrikuliert. <sup>3</sup>Sie erhalten über den Verlust des Prüfungsanspruchs und die Exmatrikulation jeweils einen gesonderten schriftlichen bzw. sofern vorgesehen elektronischen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>4</sup>Auf Antrag des/der Studierenden wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

## 8 ABSCHLUSSDOKUMENTE

### § 42 Masterurkunde und Verleihung des Mastergrades

- (1) <sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung wird den Absolventinnen und Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, zweisprachig in Deutsch und Englisch, ausgehändigt. <sup>2</sup>Diese trägt das Datum des Zeugnisses und wird mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) <sup>1</sup>Folgende Details zur Urkunde regeln die *Speziellen Master-Prüfungsordnungen*:
- den verliehenen Mastergrad nach § 3,
  - die unterzeichnende Person sowie
  - ggf. weitere Inhalte zum absolvierten Studiengang.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Aushändigung der Masterurkunde wird das Recht zur Führung des Mastergrades erworben.

### § 43 Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Der/Dem Studierenden wird über die bestandene Masterprüfung in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Nachweise ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird in Deutsch mit einer Übertragung ins Englische ausgestellt, wenn die Lehr- und Prüfungssprache des Studiengangs Deutsch oder Deutsch und Englisch ist. <sup>2</sup>Bei der Lehr- und Prüfungssprache Englisch wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
  - Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland des/der Studierenden,
  - Bezeichnung des Studiengangs sowie ggf. der Fachrichtung/des Schwerpunkts/der Spezialisierung
  - Bezeichnungen und Noten der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
  - eine Kennzeichnung anerkannter bzw. angerechneter Leistungen,
  - Thema und Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
  - die Gesamtnote der Masterprüfung mit den insgesamt erworbenen Credits,
  - die erfolgreich absolvierten Zusatzmodule einschließlich der Modulnoten, sofern der Aufnahme ins Zeugnis nicht widersprochen wird,
  - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde (Zeugnisdatum) und
  - das Siegel der Universität Hohenheim.
- (4) <sup>1</sup>Sofern in den *Speziellen Master-Prüfungsordnungen* nichts Anderes geregelt ist, ist das Zeugnis von der/dem zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) <sup>1</sup>Dem Zeugnis wird eine Notenverteilungsskala im Sinne des ECTS-User's-Guide beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt. <sup>2</sup>Als Grundlage für die Berechnung der Notenverteilungsskala werden alle Gesamtnoten der bestandenen Masterprüfungen in diesem Studiengang herangezogen, die innerhalb von zwei Studienjahren bis zur Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden.
- (6) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen durch die Universität Hohenheim ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement enthält
- Name, Vorname, Geburtsdatum
  - Informationen über Art und Niveau des Abschlusses,
  - Status der Universität Hohenheim und

- d) detaillierte Angaben zum Inhalt und Abschluss des Studiengangs,
- (7) <sup>1</sup>Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum und die gleiche Unterschrift wie das Zeugnis, wobei eine Unterschrift in faksimilierter Form genügt.

## 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 44 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) <sup>1</sup>Hat die/der Studierende bei der Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Leistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt werden. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet die prüfende Person nach Anhörung der/ des Betroffenen. Gegebenenfalls kann die Leistung als „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung nachträglich als „nicht bestanden“ gewertet werden. <sup>3</sup>In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder der Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung bzw. die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet werden. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des betroffenen Studierenden.
- (3) <sup>1</sup>Sämtliche unrichtigen Zeugnisse sind der/dem Betroffenen zu entziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Prüfung insgesamt nachträglich mit „nicht bestanden“ gewertet worden, ist der verliehene Mastergrad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen. <sup>2</sup>Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### § 45 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/2025.

Stuttgart, den 23.07.2024

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert  
- Rektor -